Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 186. Montag, 13. August 1917, abends. 70. Jahrg.

Anzeigen 10 Pf. Kriegszuschlag.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorausbezahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschriftzeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Fleischversorgung.

Für die Zeit vom 12. d. Mts. werden bis auf weiteres wöchentlich für die **Person 250 gr** Fleisch usw. für **Kinder bis zu 6 Jahren** und für **Tischgäste** je **125 gr** sicher gestellt und können, soweit die Vorräte reichen, abgefordert werden.

Die einzelnen Fleischmarkenabschnitte der **Urlauberlebensmittelkarte** sind auch nur noch mit **25 gr** zu beliefern.

Die Bekanntmachung über die Fleischzulage vom 12. April 1917 wird hiermit aufgehoben.

Großenhain, am 10. August 1917.

29oFl. **Der Kommunalverband.**

Verkauf von Feintalg.

Durch Herrn **Fleischermeister Karl Reichelt, Hauptstraße 49,** gelangt wiederum ein Posten **Feintalg** zum Preise von 2 M. 30 Pfg. für das Pfund zum Verkauf, und zwar:

Dienstag, den 14. August an Diejenigen, die ihre Lebensmittelkarten in der Schankwirtschaft „**Dampfbad**" abholen,

Mittwoch, den 15. August an Diejenigen, die ihre Lebensmittelkarten im Gasthaus „**Stadt Dresden**" abholen,

Donnerstag, den 16. August an Diejenigen, die ihre Lebensmittelkarten im Gasthaus „**Deutsches Haus**" abholen und

Freitag, den 17. August an Diejenigen, die ihre Lebensmittelkarten im Gasthaus „**Stern**" abholen.

Jede brotkartenbezugsberechtigte Person erhält 50 gr Feintalg. Die Brotausweiskarte ist vorzulegen. Das Geld ist möglichst abgezählt mitzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 11. August 1917. Gßm.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 13. August 1917.

—* **Tagesordnung** zur Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums am Dienstag, den 14. August 1917, nachmittags 6 Uhr. 1. Ratsbeschluß, Annahme einer Stiftung betr. 2. Ratsbeschluß, Entschließung wegen Ablehnung des Stadtratsmandats seitens des Herrn Bernhard Müller. — Nichtöffentliche Sitzung.

—* **Auszeichnung.** Gefr. Friedrich Leuschner von hier wurde mit der Militär-St.-Heinrichsmedaille in Silber ausgezeichnet.

—* **Verlustliste.** Eingegangen ist die am 11. August 1917 ausgegebene Sächsische Verlustliste Nr. 434, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

—* **Einfuhr frischer Lachse und Forellen verboten.** Da es wünschenswert ist, daß anstelle von Nahrungsmitteln, die für weite Volkskreise wegen ihres Preises unerreichbar sind, andere Waren zur Einfuhr gelangen, werden frische Lachse und Forellen aus dem Auslande vom 1. September 1917 ab nicht mehr zur Einfuhr zugelassen werden.

— **Belohnungen für langjährige Dienstzeit.** Die Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahn hat im 2. Vierteljahr 1917 an eine große Zahl von im Arbeitsverhältnis stehende Bedienstete der Eisenbahnen für langjährige Dienstzeit Geldbelohnungen gewährt, und zwar an 273 Arbeiter nach 20jähriger, an 145 nach 25jähriger, an 34 nach 30jähriger, an 14 nach 35jähriger, an 10 nach 40jähriger und an 4 nach 45jähriger Dienstzeit.

— **Schuhhandelsgesellschaften für Sachsen.** Der Reichsanzeiger veröffentlicht eine Liste der Schuhhandelsgesellschaften mit Angabe ihres örtlichen Bereiches. Danach entfallen auf das Königreich Sachsen zwei, und zwar für die Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen mit dem Sitz in Dresden, für die Kreishauptmannschaften Leipzig, Chemnitz und Zwickau mit dem Sitz in Leipzig.

—* **Sammelt Platinbrennstifte.** An alle Besitzer von platinhaltigen Brennstiften (für Brandmalerei) ergeht die dringende Aufforderung, diese jetzt unbenutzten Stifte im Reichsinteresse abzuliefern. Die Ablieferung kann, sofern nicht durch Schulen Sammlungen veranstaltet werden, durch Einsendung an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Potzdamerstr. 10/11, erfolgen. Nach Feststellung des Platininhaltes vergütet die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft für jedes Gramm Reinplatin Mark 8,—. Alle früheren Veröffentlichungen über das Sammeln der Platinbrennstifte werden durch den vorstehenden Aufruf ersetzt und haben keine Gültigkeit mehr.

— **Milch- und Butterpreise.** In einer dieser Tage in Berlin abgehaltenen Besprechung zwischen den Vertretern der Reichsfettstelle, der Landesfettstellen und Vertretern von Landwirtschaft und Kommunalverbänden aus ganz Deutschland hielt der Vertreter der Reichsfettstelle ein ausführliches Referat. Danach strebt die Reichsfettstelle eine einheitliche Beziehung zwischen Butter- und Milchpreisen an, die für das ganze Reich 1 : 8⅔ betragen sollen; das heißt, der Butterpreis soll überall das 8⅔fache des Milchpreises betragen. Die verschiedene Höhe der jeweils den Landesverhältnissen angepaßten Milchpreise soll keine Aenderung erfahren.

— **Zum Schutze unserer Ernte.** Durch Verfügung der stellvertretenden Generalkommandos 12. und 19. Armeekorps vom 17. August 1916 ist jedes, sei es vorsätzliche oder auch fahrlässige Verhalten (Tun oder Unterlassen) verboten, das eine Gefährdung, Beschädigung oder Zerstörung der Ernte, der zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Räume oder der zu ihrer Einbringung und Verarbeitung dienenden Geräte oder Maschinen zur Folge hat. Zuwiderhandlungen sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden. Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß diese Verfügung noch jetzt in Kraft steht. Auch Entwendungen von Früchten auf dem Felde sind nach Befinden nach dieser Verfügung zu bestrafen und nicht nach dem minder strengen allgemeinen Strafgesetz. Es kann daher auch aus diesem Grunde nicht genug vor Felddiebstählen gewarnt werden. Aber auch derjenige ist strafbar, der Früchte durch ungünstige Lagerung oder durch Unterlassung rechtzeitigen Verkaufs schlecht werden läßt. Ein jeder hat sich ohne Rücksicht auf seinen persönlichen Vorteil so zu verhalten, daß so wenig Nahrungsstoffe als nur irgend möglich dem bestimmungsgemäßen Gebrauch verloren gehen.

—tu. **Keine Einschränkung des Eisenbahnverkehrs.** Auf die Befürchtungen, daß eine weitere Beschränkung des Eisenbahnverkehrs mit dem Beginn des Winters bevorstehe, wird von zuständiger Seite mitgeteilt, daß eine solche Absicht bisher nicht besteht. Man wird den heutigen Verkehr aufrecht zu erhalten suchen vorausgesetzt, daß nicht besondere Umstände eintreten. Etwaige Beschränkungen würden sich dann nicht auf den Bundesstaat, sondern auf das ganze deutsche Verkehrsgebiet erstrecken.

—MJ. **Frühkartoffelernte.** Bis 15. August d. J. darf der Kartoffelerzeuger im Königreich Sachsen für den Zentner Frühkartoffeln 10 M. fordern. Von diesem Zeitpunkte ab wird der Höchstpreis durch eine bei der Landeskartoffelstelle gebildete Kommission allmählich gesenkt werden. Dieser gehören an je zwei Vertreter der Kommunalverbände (die Herren Geh. Reg.-Rat Amtshauptmann Dr Uhlemann, Großenhain, und Amtshauptmann Dr Grille, Meißen), der Landwirtschaft (die Herren Stadtgutsbesitzer Kaiser, Dresden-Naußlitz, und Rittergutspächter Meudte, Hirschfeld, Bezirk Meißen), des Kartoffelhandels (die Herren Oehmichen, Stauchitz, Bezirk Oschatz, und Otto in Leuben bei Riesa) und der Verbraucher (die Herren Landtagsabgeordneten Lange, Leipzig, und Uhlig, Dresden). Es empfiehlt sich daher, zur Vermeidung von Verlusten für alle Landwirte, die Frühkartoffeln abgeben müssen, in den nächsten Tagen die reifen Frühkartoffeln zu ernten. Mittelfrühe Sorten, die noch nicht völlig ausgereift sind, dürfen natürlich noch nicht ausgenommen werden; andernfalls würde sich der Erzeuger strenger Bestrafung nach Paragraphen 11, 17 Ziffer 2 der Reichskanzlerbekanntmachung vom 28. Juni d. J. aussetzen.

— **Aus der Brandversicherungskammer.** Am 8. d. M. fand in dem großen Sitzungssaale des Königlichen Ministeriums des Innern eine gemeinsame Sitzung beider Verwaltungsausschüsse der Landes-Brandversicherungsanstalt statt. Die vorgetragenen Jahresrechnungen für 1916 wurden einstimmig richtiggesprochen und mit Genugtuung wurde von dem günstigen Stande der Kassen Kenntnis genommen, der voraussichtlich im nächsten Jahre, entsprechend der Absicht des Vorsitzenden und der Anregung der Rechnungsprüfer, zum Erlaß des einen Halbjahrestermins 1918 bei der Abteilung für Gebäudeversicherung führen wird. Bezüglich der nächsten Kriegsanleihe wurde beschlossen, die Landes-Brandversicherungsanstalt wieder mit 3300000 Mark zu beteiligen. Außer anderen Gegenständen wurde vom Vorsitzenden auch noch das Ergebnis der Vorstellungen der Brandversicherungskammer beim Kriegsamt wegen bedingungsloser Entfernung der kupfernen Blitzschutzanlagen besprochen und auf das den Kommunalverbänden von der Metall-Mobilmachungsstelle zugegangene, diese Angelegenheit behandelnde Merkblatt hingewiesen. Die Abteilung für Mobiliarversicherung beschäftigte sich am Schlusse noch mit dem Abschluß eines neuen Rückversicherungsvertrages für die Einbruchsdiebstahl- und Beraubungsversicherung und genehmigte die von der Brandversicherungskammer getroffene Vereinbarung.

— **Gesundheitliche Beschwerden durch das Kriegsbrot,** werden vermieden, wenn man sich daran gewöhnt, vor allem Brot nur in altbackenem, d. h. etwa 3—4 Tage altem Zustande, zu genießen. Eine gründliche Trocknung erreicht man auch dadurch, daß man einen oder mehrere Tage vor dem Genuß schon die Brotscheiben abschneidet und offen nebeneinander liegen läßt. Ist die Brotkrume klebrig, so kann man die Brotschnitten auf der warmen Herdplatte oder auf einem Blech oder Rost über einer Flamme auf beiden Seiten leicht anrösten. Das Brot wird dadurch leichter verdaulich und schmackhafter. Gutes Kauen, was man sich überhaupt zur Regel machen soll, ist beim jetzigen Brote unerläßlich. Das Brot soll trocken und luftig, am besten in einem luftigen Raum auf einem Lattenrost, wo es von allen Seiten von Luft umgeben ist, aufbewahrt werden. Unbedingt abzuraten ist, das jetzige Brot in eine luftdicht abgeschlossene Brotkapsel zu legen. — Der vorstehende Rat, den das Kriegsernährungsamt gibt, ist vollständig zutreffend; leider ist eine große Zahl von Verbrauchern nicht in der Lage, das Brot alt werden zu lassen, weil es an genügenden Nahrungsvorräten fehlt.

— **Papierbriketts.** Als guter Ersatz für Brennmaterial gilt das Zeitungs- und Altpapier. Wenn jedes Stückchen Papier gesammelt wird und man einen größeren Vorrat beisammen hat, weicht man das Papier mehrere Tage in Wasser ein und formt und preßt aus der weichen Masse brikettgroße Stücke, die an der Luft, jedoch nicht an der Sonne getrocknet werden. Die Heizkraft dieser „Ersatzbriketts" soll sehr groß sein. Noch ist bis Eintritt des Winters genügend Zeit zum Sammeln. Die angewandte Mühe wird eine warme Stube im Winter lohnen.

—tu. **Keine Beschlagnahme von Privatkleidung.** Gegenüber verschiedenen Gerüchten, daß mit einer Beschlagnahme von Kleidern und Wäsche gerechnet werden müsse, wird von unterrichteter Seite ausdrücklich erklärt, daß eine solche nicht geplant ist.

—§§ **Aus der sächsischen Justizstatistik für das Jahr 1916.** Daß die jetzige Kriegszeit auch auf das Rechtsleben ihren Einfluß ausübt, namentlich im Bezug auf die bei den Land- und Amtsgerichten zur Verhandlung kommenden Zivil- und Strafsachen, erhellt aus einer im sächsischen Justizministerium bearbeiteten Justizstatistik für das Kriegsjahr 1916. Hiernach fielen bei den sächsischen Amtsgerichten die Zahl der Zivilsachen von 310938 im Jahre 1915 auf 212610 im Jahre 1916, der Konkurssachen von 1414 auf 753, während die Zahl der Strafsachen von 39483 auf 39874 stieg. Bei den sächsischen Landgerichten sank die Zahl der Zivilsachen von 20692 auf 15633, die der Strafsachen von 7140 auf 6081. Bei den Staatsanwaltschaften hob sich die Zahl der Anzeigesachen von 34538 auf 39180. Beim Oberlandesgericht ging die Zahl der Zivilsachen von 2048 auf 1895 zurück, die der Strafsachen stieg von 126 auf 141. — An dieser Statistik ist der Rückgang der Zivil- und Strafsachen bei den Landgerichten von sehr erheblichem Umfange und besonderem Interesse. Die Zahl der Strafsachen ist trotz der zahlreichen Wucher- und Preissteigerungsprozesse um fast 1100 zurückgegangen. Bezeichnend und nicht unerfreulich ist ferner die Tatsache, daß auch die Zahl der Konkurse eine ganz wesentliche Einschränkung erfahren hat, ein Beweis des guten Standes unseres Wirtschaftslebens. Welche bedeutende Arbeit die Staatsanwaltschaften zu bewältigen haben, ersieht man aus der großen Zunahme der Anzeigesachen, die fast 5000 beträgt. Das Kapitel der Wucheranzeigen spielt hierbei eine bedeutende Rolle.

—* **Die Bewirtschaftung der Oelfrüchte.** Mit Rücksicht auf die vom Kriegsamt im Interesse der Ersparung von Kohlen und Arbeitspersonal verfügte Zusammenlegung der Oelmühlen ist das Ausschlagen von Oelfrüchten für den Erzeuger mit derartigen Erschwernissen verbunden, daß künftig die gesamte Oelfruchternte mit Ausnahme der für die Aussaat benötigten Mengen sowie der den Anbauern zu belassenden bis zu fünf Doppelzentner Leinsamen ablieferungspflichtig gemacht worden ist. An die Stelle des Rechts auf Zurückbehaltung von 30 Kilogramm Oelfrüchten tritt für den Ablieferer ein Anspruch auf Rücklieferung von Oel durch den Kriegsausschuß. Dieser Anspruch ist abgestuft nach Maßgabe der abgelieferten Mengen. Der Preis für das an die Landwirte zu liefernde Oel ist ein sehr geringer. Er beträgt frei Ausgabestelle des zuständigen Kommunalverbandes für ein Kilogramm Leinöl 1,50 Mark, Mohnöl 2,30 M., Rüböl 1,60 M. Die gewerbsmäßige Verarbeitung pflanzlicher Stoffe zu Oel ist an die Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes geknüpft worden. Leinsamenanbauer, die die ihnen zustehenden bis zu fünf Doppelzentner Leinsamen nicht unverarbeitet verwerten wollen, ist die Möglichkeit gegeben, unter Verzicht auf das Rückbehaltungsrecht, den Samen ganz oder zum Teil an den Kriegsausschuß gegen Vergütung des Höchstpreises abzuliefern. Nach ihrer Wahl erhalten sie dann zu den festgesetzten Preisen für je 100 Kilogramm Leinsamen 25 Kilogramm Oel und 70 Kilogramm Oelkuchen oder eine Sondervergütung von 18 Mark über den normalen Preis hinaus. Um stets frische Ware zur Verfügung zu haben, ist den Ablieferern der Leinsaat die Möglichkeit eines ratenweisen Bezuges von Oel gegeben. Die Bedingungen für die Abnahme von Oelfrüchten durch den Kriegsausschuß haben einige Aenderungen zu Gunsten der Landwirte erfahren. Die Gewichtsfeststellung kann bereits am Verladeort nach besonderen in den Kaufverträgen des Kriegsausschusses wiedergegebenen Vorschriften erfolgen. Zur weiteren Förderung des Oelfruchtanbaues werden die für die Ernte 1918 um durchschnittlich 15 Mark für 100 Kilogramm erhöhten Oelfruchtpreise sowie die gesteigerte Rücklieferung von Oelkuchen für die aus der Ernte 1918 abgelieferten Oelfrüchte erheblich beitragen. Das aus den Oelfrüchten gewonnene Oel wird im kommenden Winter bei dem zu erwartenden Rückgang der Butterzeugung in weit größerem Umfange als bisher in Gestalt von Margarine zur Durchführung der allgemeinen Fettversorgung beitragen müssen. Die Erfassung der gesamten Oelfruchternte ist dazu unbedingt notwendig. Es ist vaterländische Pflicht eines jeden, den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und der Ablieferungspflicht voll und ganz zu genügen.

— **Zittau.** Ein völliger Ausfall der Pilzernte in unseren Bergwäldern und in den benachbarten böhmischen Forsten droht dieses Jahr. Nach Aussage bewährter Pilzkenner